Von: Th Budich
An: "Katja Gäbler" <W11@lfu.brandenburg.de>; Ines-Annett.Kotzerke@LfU.Brandenburg.de
Datum: Do, 20. Jul 2017 16.37 Uhr
Betreff: Antrag Akteneinsicht Umweltdaten: GrundWasser-Analyse Lübben 2010-2017, UIG-AE Rohwasser

An: LfU Landesamt für Umwelt Ref.W11
Obere Wasserbehörde /OWB

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Danke für die ersten Informationen.

Gemäß Ministererlass W / 16/1999 und WRRL sollen Wasserwerke auch Grundwasser (=Rohwasser) im Wasserwerkeinzugsgebiet untersuchen. Mich interessieren die Umweltdaten aus Lübben(Spreewald), die SÜW-Stadtwerke verweigern jedoch unzulässig jegliche Auskunft.

Ihre Behörde ist ebenfalls aktenführende und somit auskunftverpflichtete Stelle nach Umweltinformationsgesetz.

Ich stelle Antrag auf Akteneinsicht zu den Umweltdaten der Grund- gleich Rohwasser-Beschaffenheit des Verantwortungsbereich SÜW Stadt- und Überlandwerke Lübben wie folgend spezifiziert.

Geben Sie bitte Auskunft
a) zur v.g. Rohwasserqualität mittels Labor-Prüfberichte.

b) optional was für Auswertungen ihre Behörde dazu hat
und dann v.g. Auswertungen selbst

Umfang: Zeitraum der Jahre 2010 bis aktuell/2017

Ausführung des Informationszuganges:
Gewährung von Akteneinsicht(AE) in die durch das Stadtwerk oder Labor übermittelten benannten Berichte/Akten, und wenn möglich Auswertungen ihrer Behörde dazu.
(Nur Originalakten, keine speziellen Zusammenstellungen!)

Vorlageort: möglichst UWB Lübben, ggf. Cottbus

Ich weise darauf hin, das ich weiterhin eine intakte 230V-Steckdose benötige um mir ggf. Kopien der angefragten Akten anzufertigen. Dazu werde ich eigene Technik einsetzten.

Rechtsgrundlagen, Gründe, Fristen:
- es gilt das Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg BbgUIG <http://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212364>
- Informationspflichtige Stelle gemäß BbgUIG § 2 Nr.2

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Tel.03546-8326 Spreestr.38 15907 Lübben
Verfügbar: Verschlüsselung und digitale Signatur mit PGP

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 1

Scan

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Herr
Thomas Budich
Spreestraße 38
15907 Lübben

Bearb.: Frau Ines-Annett Kotzerke
Gesch-Z.: LfU_W11-3000/167+3#183680/2017
Hausruf: +49 355 4991-1413
Fax: +49 331 27548-2717
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Ines-Annett.Kotzerke@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 26. Juli 2017

Ihre Antrag vom 20.07.2017 auf Akteneinsicht nach UIG

Sehr geehrter Herr Budich,

per E-Mail vom 20.07.2017 beantragten Sie die Akteneinsicht gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) in die Monitoringdaten - Grund- und Rohwasserbeschaffenheit - zum Wasserwerk Lübben.

Der Eingang Ihres Antrages wird Ihnen hiermit bestätigt. Nach abschließender Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Ines-Annett Kotzerke

Dieses Dokument wurde am 26. Juli 2017 durch Ines-Annett Kotzerke schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

...

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 1

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

digitalisiert

Herrn Thomas Budich
Spreestr. 38
15907 Lübben

Bearb.: Herr Torsten Oliver Burgfeld
Gesch-Z.: LfU_W11-3000/167+3#240495/2017
Hausruf: +49 355 4991-1320
Fax: +49 331 27548-2717
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TorstenOliver.Burgfeld@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 7. November 2017

? 20.07.2017

Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach UIG vom 08.07.2017 betreffend Wasserwerk Lübben, Firma Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau (SÜW), Am Bahnhof 2 15926 Luckau

LÜBBEN

Sehr geehrter Herr Budich,

auf Ihren Antrag vom 08.07.2015 ergeht folgende

Grundwasser

I. Entscheidung

1. Ihrem Begehren auf Zugang zu (Umwelt-)Informationen betreffend

   die Rohwasserqualität des *Wasserwerks Lübben, Firma Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau, Am Bahnhof 15926 Luckau* wird abgelehnt.

2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 1

II. Begründung

Sachverhalt

Mit Antrag vom 08. Juli 2017 beantragte der Antragsteller Einsicht in Labor-Prüfberichte sowie behördliche Monitoringdaten über die Qualität des vom Wasserwerk Lübben geförderten Roh- und Grundwassers.

Nach Prüfung der Bestimmtheit des Antrages beteiligte die Obere Wasserbehörde (OWB) des Landes Brandenburg den vom Informationsanspruch betroffenen Wasserwerksbetreiber, die Firma Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau (SÜW), vertreten durch Rechtsanwalt Ramon Ferchow mit Anhörung vom 26.07.2017.

Mit Stellungnahme vom 03.08.2017 verweigerte der anwaltliche Vertreter die Zustimmung zur begehrten Akteneinsicht. Zur Begründung wurde u. a. auf vergangene Rechtsstreitigkeiten zwischen der SÜW und dem Antragssteller verwiesen. Gegenstand dieser Auseinandersetzungen waren vom Antragsteller auf seiner Homepage im Internet verbreitete Behauptungen, wonach die SÜW ihre Prüfpflichten bzgl. der Wasserqualität nicht erfülle und von dem Trinkwasser des Wasserwerks Lübben eine Gesundheitsgefährdung ausginge. Als Beleg für die Behauptungen veröffentlichte der Antragsteller zugleich Prüfberichte der SÜW zur Wasserqualität und bezeichnete diese teilweise als Fälschungen. Die SÜW klagte hiergegen beim AG Lübben (Spreewald) vom 24.04.2014 (Az.: 20 C 454/13) erfolgreich auf Unterlassung. In der rechtskräftigen Entscheidung stellte das Gericht fest, dass es sich bei den betreffenden Behauptungen um wahrheitswidrige Tatsachenbehauptungen handele, welche die SÜW in ihren Persönlichkeitsrechten verletzten.

Rechtliche Würdigung

Zu 1. Sachentscheidung

1.1 Anspruch nach Umweltinformationsgesetz

Für diese Entscheidung ist die OWB als informationspflichtige Behörde gemäß § 2 Nr. 1 Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) und § 2 Nr. 7 der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) und § 7 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (LOG) zuständig.

Der Antrag auf Zugang zu den begehrten Umweltinformationen auf der Basis der Anspruchsgrundlage des § 1 BbgUIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) wurde in formeller Hinsicht ordnungsgemäß gestellt. Der Antrag hat erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen konkret der Zugang gewünscht wird und in welcher Form dieser erfolgen soll.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 1

Ein berechtigtes oder rechtliches Interesse bzgl. der Umweltinformationen ist nicht Voraussetzung des Informationsanspruchs nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG und musste entsprechend nicht dargelegt werden.

Bei den begehrten Informationen über die Qualität des vom Wasserwerk Lübben geförderten Grund- und Rohwassers handelt es sich auch unstreitig um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG, d.h. um Daten über den Zustand des Umweltbestandteils Wasser.

Dem Anspruch steht jedoch der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG entgegen. Nach der Vorschrift ist ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Tatbestand des Ablehnungsgrundes ist vorliegend erfüllt. Bei den Informationen über die Roh- und Grundwasserqualität handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Obgleich das UIG den Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht legal definiert, sind die Voraussetzungen dieses Tatbestandmerkmals durch Rechtsprechung und Schrifttum hinreichend geklärt. Demgemäß ist von einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis auszugehen, wenn und soweit es sich um Informationen handelt, die erstens einen Bezug zum Betrieb haben, zweitens nur einer begrenzten Anzahl von Personen bekannt und zugänglich sind, also nicht offenkundig sind, drittens nach dem (ausdrücklich oder konkludenten) bekundeten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden sollen und an deren Geheimhaltung viertens ein berechtigtes Interesse besteht.
Die Kriterien treffen auf die begehrten Informationen zu. Die Daten umfassen technisches Wissen, welches den Betrieb des Wasserwerks betrifft und nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind – nämlich den angehörigen Mitarbeitern des Wasserwerks und der OWB als aktenführende Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.

Die Informationen sind auch nach dem Willen des Betroffenen geheim zu halten. Im Zuge des von der OWB gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 UIG durchgeführten Anhörungsverfahrens hat die SÜW ihren Geheimhaltungswillen ausdrücklich bekundet. Besteht - wie hier - ein Wille an der Geheimhaltung, erfordert der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG nach ständiger Rechtsprechung weder ein schützenswertes Interesse des Unternehmens an der Geheimhaltung noch eine Abwägung seines Geheimhaltungsinteresses mit dem Informationsinteresse; der Geheimhaltungswille geht generell vor und genügt für eine Versagung. Insoweit reicht der Ablehnungsgrund weiter als der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in anderen Informationsfreiheitsgesetzen. Ungeachtet dessen hat die SÜW ihr Interesse an der Geheimhaltung schlüssig begründet. Mit Blick auf die Entscheidungsgründe aus dem Urteil des AG Lübben (Spreewald) vom 24.04.2014 (Az.: 20 C 454/13) kann ein rein willkürliches Interesse an der Geheimhaltung ausgeschlossen werden.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 1

Lüge

Darüber hinaus sind keine Gründe für ein überwiegendes öffentliches Interesse ersichtlich, die zu einer stärkeren Gewichtung des Informationsinteresses des Antragsstellers gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen führen könnten.

1.2 Anspruch nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz

Ein Anspruch auf Akteneinsicht ergibt sich daneben auch nicht aus § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (BbgAIG). Gemäß der Norm hat jeder nach Maßgabe des BbgAIG das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach § 4 BbgAIG und § 5 BbgAIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Im vorliegenden Fall stehen dem geltend gemachten Einsichtsbegehren überwiegende private Interessen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BbgAIG entgegen. Der Antrag auf Akteneinsicht ist danach vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 abzulehnen, soweit dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden. Der Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG entspricht dem im § 5 Abs. 1 Nr. 3 BbgAIG. Hinsichtlich der Prüfung und dem Ergebnis wird sonach auf die vorherigen Ausführungen unter Punkt 1.1 verwiesen.

Unfug

1.3 Anspruch nach Verwaltungsverfahrensgesetz

Der Antrag kann fernerhin auch nicht auf § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. V. m. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz gestützt werden. Bei dem Antragsteller handelt es nicht um einen Beteiligten des laufenden Verfahrens. Mithin gehört dieser nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten im Sinne der Regelung.

Zu 2. Gebührenentscheidung

Für diese Entscheidung werden gemäß § 2 der Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIGGebO) keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

✓ Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 1

Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 1, Referat W 11 - Obere Wasserbehörde, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam OT Groß Glienicke.

digitalisiert
digitalisiert

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Torsten Oliver Burgfeld

Land Brandenburg

Dieses Dokument wurde am 7. November 2017 durch Torsten Oliver Burgfeld schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Th Budich
An: "Landesumweltamt" <W11@lfu.brandenburg.de>; "LfU-Cottbus" <TorstenOliver.Burgfeld@lfu.brandenburg.de>
Datum: Fr, 24. Nov 2017 13.44 Uhr
Betreff: WIDERSPRUCH: illegale Versagung Akteneinsicht Umweltdaten: GrundWasser Lübben 2010-2017 UIG

An: LfU Landesamt für Umwelt Brandenburg
Dienststelle Cottbus "Wasserwirtschaft 1"
Ref.W11, Obere Wasserbehörde /OWB
Postfach 601061 (E-Mail+Papierpost)
14410 Potsdam OT Groß Glienicke 24.11.2017

Az. LfU_W11- 3000/167 +3#183680/2017 +3#240495/2017
Torsten Oliver Burgfeld 07.11.2017

WIDERSPRUCH gegen illegale Versagung Akteneinsicht Umweltdaten: GrundWasser Lübben 2010-2017 UIG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die o.g. behördliche Nichtauskunft und Ablehnung meines Akteneinsichtsantrages vom 20.07.2017 ist unbegründet sowie sach- und rechtswidrig. Ihre Passivität und "Aktivität" trägt unzweifelhaft kriminelle und moralisch abartige Charakterzüge.

Leider haben Sie meine Nachfrist zum Termin 28.11.2017 verstreichen lassen. Ich beziehe auch den bisherigen Schriftwechsel (E-Mail) ein.

Ihr Schreiben ist dubios und fehlerhaft. Sie schreiben wirr+falsch von Stadtwerke Luckau+Lübbenau, es geht aber um SÜW-LÜBBEN.

Desweiteren schreiben Sie von einem AE-Antrag vom 08.07.2015 bzw. 08.07.2017, beides kann nicht stimmen. Jedenfalls haben Sie illegal sämtliche Fristen und Pflichten die das UIG bestimmt versäumt.

Desweiteren ist es erforderlich das sie mir eine Kopie der Stellungnahme des SÜW-Anwaltes Ramon Ferchow (der übrigens Lügen der kriminellen Stadtwerke Lübben -denen Sie sich Untertan+gefällig machen- verbreitet) vom 03.08.2017(?) hersenden.

* **Die verlangten Umweltdaten werden gemäß Landesverwaltung, Ministererlass W / 16/1999 und WRRL, durch (kommunale) Stadtwerke / Wasserwerke erfasst und an ihre Behörde weitergegeben.**

Das Land Brandenburg, speziell das "LfU", ist unstrittig datenführende und auskunftspflichtige Stelle. Es handelt sich also um Landesumweltdaten. *

Ihre Ablehnung begründen Sie mit der Behauptung das "_private Interessen, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Stadt- und Überlandwerke Lübben(SÜW)_" einer Auskunftgabe entgegenstehen.

Diese Argumentation ist unbegründet und offenkundig ihrer MAFIA und der Intervention der SÜW zuzuschreiben.
Wird Herr Burgfeld erpresst oder von der brandenburger SPD-Verwaltungsmafia unter Druck gesetzt oder ist er geistig verwirrt und ein Umweltfeind & Datengeheimhalter?

*_ **Die Ausführungen des "Beamten" Torsten Oliver Burgfeld sind jedenfalls**

wirr und im Wesentlichen unwahr. _*
<http://budich.org/public/_stwzencr0.shtml>

Insbesondere die Behauptung "*Der Geheimhaltungswille geht generell vor*"
(hat die SÜW also Dreck am Stecken(Ja!) und kontaminiertes Grundwasser?)
ist unrichtig.

Das Grundrecht auf Informationsfreiheit gemäß Artikel 5 GG:
"Grundrecht sich aus allgemein zugänglichen Quellen
*_ungehindert_* zu unterrichten"
überwiegt dem v.g. unbegründeten Ausschluß-/Ablehnungs"grund".

Und das Umweltinformationsgesetz hat nicht den Schutz staatlicher oder sonstiger Unternehmen (hier SÜW) zum Ziel, sondern die schnelle, barrierefreie und vollständige Information der Bürger zu umweltrelevante Belange.
Insbesondere ist das UIG ein Instrument um der Öffentlichkeit eine Kontrollmacht zu geben und um Umweltgefahren abwehren zu können.

Wenn also das lübbener Grundwasser kontaminiert ist soll es Bürgern und Ingenieuren wie mich ermöglicht werden den Umweltzustand und die Tätigkeit der SÜW zu kontrollieren. Dem stehen sie als dubiose Behörde illegal entgegen. Bekommen Sie "Schmiergeld"?

* **SIE persönlich und DAS LFU SIND VERANTWORTLICH FÜR JEDE GESUNDHEITSSCHÄDIGUNG DURCH GAMMLIGES ODER GIFTIGES GRUNDWASSER WELCHES DIE KRIMMINELLEN STADTWERKE LÜBBEN als Trinkwasser (welches in den letzten Jahren Grenzwertüberschreitungen und Kontaminationen aufwies) LIEFERN.** *

Sehr wohl besteht und überwiegt das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der angeforderten Daten. Sie als Lakei Krimineller können dies nicht einschätzen und haben dies auch nicht zur Aufgabe. Ihre Aufgabe ist es u.a. die Daten herauszugeben. Ich als Journalist erfülle die Aufgabe der Öffentlichkeitsinformation und weis von Menschen persönlich und von Zugriffsstatistiken zu meinen Publizierungen das ein erhebliches öffentliches Interesse an solchen Daten besteht.

Es liegt **KEIN Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis** vor!

Weder das LfU noch die SÜW haben konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorgetragen, das bloße Behaupten genügt nicht.

* **Das LfU stellt heraus das der einzige "Grund" der AE-Ablehnung die Willensbekundung des SÜW-RA Ferchow zur Geheimhaltung ist.** *

Die Scheinargumentation mit Betriebsgeheimnis soll wohl deren (unbegründter) "Rettungsanker" sein.

Rechtstatsache ist hingegen:

* **Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen, und Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.**
Beides ist aus den verlangten Daten _nicht erkennbar/ableitbar_ und auch nicht in den Datensätzen enthalten. *

Siehe auch ähnlichen Sachverhalt in No.67 Bundesverwaltungsgericht Urteil BVerwG 7 C 31.15 gegen Deutsche Bahn AG:
"*Bei den Daten des 3D-Modells sieht das Gericht keinen Raum für ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis.*"
http://www.bverwg.de/230217U7C31.15.0

Die Behauptung des LfU Torsten Oliver Burgfeld: "*die Daten umfassen technisches Wissen*" ist unwahr. Er behauptet unzutreffend das die zu beauskunftenden Daten daher "Betriebsgeheimnis" sind. Was Quatsch ist, denn die Daten werden simpel mit herkömmlicher altbekannter Meßtechnik erfasst und beinhalten_selbst_kein_technisches_Wissen!
Es sind einfach nur Daten wie "10 mg/l Nitrat".
Die schwachsinnige Behauptung des LfU ist: "*welches den Betrieb des Wasserwerks betrifft*". Die angefragten Beschaffenheitsdaten (Analysewerte) tragen KEINE Betriebsdaten des Wasserwerkes sondern nur Eigendaten zur Wasserbeschaffenheit. Es ist nichtmal erkennbar mit welchen Instrumenten gemessen wurde (die man zudem beim "Tag der offenen Tür" sehen und manipulieren konnte).

Die SÜW hat KEINE konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorgetragen, es gibt auch keine solchen bei den angeforderten Grundwasserdaten.

Mißbrauch des UIG § 9(1)#3 mit der SÜW-LfU-Lüge das "*Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würde*"

Der Informationsanspruch ist auf Grundwasserdaten, im Wasserwerk auch als Rohwasser(daten) bezeichnet, gerichtet. **Diese betreffen das Wasser wie es aus dem Erdreich kommt, eine Behandlung durch das "Wasserwerk" ist bis dato noch nicht erfolgt!**

Desweiteren ist die "Begründung" des SÜW-Lakai-LfU-Burgfeld irre, denn damit könnte man auch Daten der Trinkwasserbeschaffenheit verheimlichen was nun offenkundig illegal und sittenwidrig wäre und das UIG aushebeln würde!

Weitere EinspruchsBegründungen:

Die informationspflichtige Stelle (Torsten Oliver Burgfeld@LfU) verstößt gegen:
> "*Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören.*" (zu UIG § 9(1)#3)

da er mich NICHT_angehört hat.

Es betrifft bürger- und öffentlich-steuerfinanzierte Meßergebnis-Umweltdaten die behördlich veranlasst und verwahrt sind. Ein (kriminelles) Stadtwerk hat kein Einspruchsrecht!

UIG § 9(2) ist nicht anwendbar.

Auch nach UIG § 9 Abs.1 (Satz 2)
> "*Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden.*"

müssen die Daten beauskunftet werden, denn das geförderte Wasser stellt eine Emission dar.

Zitat: "*Aufgrund europarechtlicher Ermächtigung haben Bundes- und Landesgesetzgeber die Information der Öffentlichkeit über umweltrelevante Belange ausdrücklich zu einem Instrument der Kontrolle und Abwehr von Umweltgefahren gemacht. Es liegt auf der Hand, dass dieses gesetzgeberische Ziel nicht erreicht werden kann, wenn jedes Datum, das Rückschlüsse auf betriebsinterne Abläufe desjenigen zulässt, der durch seine Tätigkeit jedenfalls potentiell Gefahren für die Umwelt schafft, bereits dem Geheimnisschutz unterworfen wird. Der Gesetzgeber hat deshalb ausdrücklich formuliert, dass nur erhebliche Beeinträchtigungen, die Auskunftsverweigerung rechtfertigen können.*"

* **In dieser Angelegenheit gibt es KEINE_erhebliche Beeinträchtigungen welche die Auskunftsverweigerung rechtfertigen können. Und es liegen tatsächlich KEINE_schützenwerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor.** *

Urteile:

KEIN Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis:
Siehe oben 2. und No.67 Bundesverwaltungsgericht Urteil 7_C_31.15
http://www.bverwg.de/230217U7C31.15.0

Meinem AE-Gesuch und Einspruch ist zu folgen und unverzüglich die Akteneinsicht wie beantragt zu ermöglichen.

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Tel.03546-8326 Spreestr.38 15907 Lübben
Verfügbar: Verschlüsselung und digitale Signatur mit PGP

CC: auskunftsrechte@correctiv.org; bdp@LfU.Brandenburg.de; berlin@huffingtonpost.de; brandenburgredaktion@MAZ-online.de; chefredaktion@moz.de ; chefredaktion@pnn.de; Dirk.Ilgenstein@LfU.Brandenburg.de; jagd.form1@budich.org

Von: Th Budich
An: "Landesumweltamt" <W11@lfu.brandenburg.de>; "LfU-Cottbus" <TorstenOliver.Burgfeld@lfu.brandenburg.de>
Datum: Fr, 24. Nov 2017 14.56 Uhr
Betreff: Re.2: WIDERSPRUCH: illegale Versagung Akteneinsicht Umweltdaten: GrundWasser Lübben 2010-2017 UIG

An: LfU Landesamt für Umwelt Brandenburg
Dienststelle Cottbus "Wasserwirtschaft 1"
Ref.W11, Obere Wasserbehörde /OWB
Postfach 601061 (E-Mail+Papierpost)
14410 Potsdam OT Groß Glienicke 24.11.2017

Az. LfU_W11- 3000/167 +3#183680/2017 +3#240495/2017
Torsten Oliver Burgfeld 07.11.2017

WIDERSPRUCH gegen illegale Versagung Akteneinsicht
Umweltdaten: GrundWasser Lübben 2010-2017 UIG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im übrigen hat das LfU illegal+inkompetent die Auskunft zu Antragspunkt b)
"*optional was für Auswertungen ihre Behörde dazu hat und dann v.g. Auswertungen selbst*"
versagt.

Wie kann das v.g. Ergebnis, und die v.g. Behördentätigkeit selbst, mit Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des lübbener SÜW-Wasserwerkes behaftet sein?

Das dubiose Verhalten der LfU-Behörde ist daher offenkundig der SÜW-Ferchow-Mafia zuzuordnen.

http://budich.org/dossier1/gruwaln2.pdf

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Tel.03546-8326 Spreestr.38 15907 Lübben
Verfügbar: Verschlüsselung und digitale Signatur mit PGP

CC: auskunftsrechte@correctiv.org; bdp@LfU.Brandenburg.de; berlin@huffingtonpost.de; brandenburgredaktion@MAZ-online.de; chefredaktion@moz.de ; chefredaktion@pnn.de; Dirk.Ilgenstein@LfU.Brandenburg.de; jagd.form1@budich.org

Dieser Inhalt wurde erstellt von Stadt Lübben

Lübben (Spreewald): Grundwasser- und Bodenbelastungen im Wohngebiet „Brunnenstraße“

Dienstag, 19.12.2017, 10:27
Im Lübbener Wohngebiet „Brunnenstraße“ sind Belastungen des Grundwassers sowie punktuell des Bodens mit Mineralölkohlenwasserstoffen gefunden worden.

Darüber wurden betroffene Grundstückseigentümer und -erwerber am Montagabend im Rathaus informiert.

Bekannt geworden war die Belastung, nachdem Grundstückserwerber im November 2017 bei Baugrunduntersuchungen Ölgeruch festgestellt hatten. Die daraufhin in Absprache mit dem Umweltamt des Landkreises Dahme-Spreewald vorgenommenen Untersuchungen ergaben zunächst, dass die obere Schicht des Grundwassers belastet ist. Später wurden darüber hinaus auch punktuelle Belastungen im Boden eines Grundstückes festgestellt.

Der im Mai von den Stadtverordneten beschlossene Bebauungsplan Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ ermöglicht die Errichtung von Einfamilienhäusern auf einer Fläche von rund 14 Hektar. Das Gebiet befindet sich am westlichen Stadtrand und beinhaltet einen Teilbereich des Geländes des ehemaligen GUS-Tanklagers in der Majoransheide. Im Jahr 2003 wurden Bohrungen bis 3 Meter Tiefe vorgenommen, bei denen keine relevanten Verunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe, leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle festgestellt wurden. Eine Bodenluftuntersuchung ergab keinerlei Belastungen. Zwei Grundwasseruntersuchungen wiesen auf keine bzw. leichte Überschreitungen der Geringfügigkeitsschwellenwerte für die beiden erstgenannten Stoffgruppen hin. Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse waren nach damaligem Stand keine Planänderungen erforderlich. Die Grundstücke konnten aus dem Altlastenkataster entnommen werden.

Woher die aktuelle Belastung stammt, konnte noch nicht geklärt werden. Die Stadtverwaltung hat erneute Bohrungen veranlasst, das Grundwasser wird nochmals untersucht. Vor diesem Hintergrund gilt für die Grundstücke, dass Gebäude nur mit maximal einem halben Geschoss unterkellert werden dürfen. Grundwasserentnahmestellen sind nicht zugelassen ebenso wie Sonden für geotechnische Anlagen (Erdwärme).

Es gab bereits einen Antrag auf Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrages mit der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (B ota). Die Stadtverwaltung ist bemüht, die aus der Thematik entstehenden Schäden, Veranlassungen und Unannehmlichkeiten für die Grundstückskäufer und Anwohner so gering wie möglich zu halten. Die Ausübung eines kulanten Ermessens, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, wurde von Anfang an zugesagt.

FOCUS **NWMI-OFF/Stadt Lübben**

Scan

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
AbteilungService

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Ingenieurbüro Thomas Budich
DMR AUTOMATION
Spreestraße 38

D-15907 Lübben

Bearb.: Frau Bast
Gesch-Z.: GW Lübben 2010-2017
Hausruf: 033201/ 442-464
Fax: 033201/ 442-199
Internet: www.lfu.brandenburg.de
kerstin.bast@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 27.12.2017

Antrag auf Akteneinsicht vom 20.07.2017
hier: Ihr Widerspruch vom 24.11.2017

Sehr geehrter Herr Budich,

mit Bezug auf den Antrag auf Akteneinsicht nach UIG vom 20.07.2017 betreffend Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW), Am Bahnhof 30 in 15907 Lübben, bestätige ich Ihnen hiermit den Eingang Ihres Widerspruchs vom 24.11..2017 beim Landesamt für Umwelt, den Sie bezüglich des Ablehnungsbescheides vom 07.11.2017 eingelegt haben.

Wir bitten bei Schriftwechsel das **Az.: VIS-UIG 007/17** anzugeben, nur so ist eine Zuordnung möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bast

Von: Th Budich
An: gerald.Waldner@lfu.brandenburg.de
Datum: Fr, 12. Jan 2018 10.46 Uhr
Betreff: Re: AE+WIDERSPRUCH: illegale Versagung Akteneinsicht Umweltdaten: GrundWasser Lübben

An: LfU Landesamt für Umwelt Brandenburg
Potsdam? 033201-442-350

Az. LfU_W11- 3000/167 +3#183680/2017 +3#240495/2017
Torsten Oliver Burgfeld 07.11.2017

zu WIDERSPRUCH gegen illegale Versagung Akteneinsicht
Umweltdaten: GrundWasser Lübben 2010-2017 UIG
Ablage<http://budich.org/dossier1/gruwaln2.pdf>

*_**Bezug LFU-S4-0446/104+7#6131/2018 09.01.2018**_*

Sehr geehrter Herr Waldner!

Danke für die Hersendung des _SÜW-Papieres vom 03.08.2017_.

Ihre Erläuterung zu "nicht Anwalt Ramon Ferchow sondern SÜW GL schrieben" ist unglaubwürdig. Haben Sie evtl. ein gefälschtes rückdatiertes SÜW-Schreiben(3.8.17) -erst jetzt 9.1.18) hergesandt um deren Machenschaften zu schönen?

*** Ich verlange eine komplette AE in diese VerwaltungsAkte und zwar unverzüglich in ihrer lübbener Behördenstelle. ***

Ihre (cottbuser)Behörde schützt Krimminelle die oft mangelhaftes Trinkwasser geliefert haben. Es wurden mittels Laborberichte derzeit 5_Grenzwertüberschreitungen (GWÜ) (2013-2016) bewiesen. Ebenso praktizierte das verleumdende und lügende SÜW-Stadtwerk 3_Urkundenfälschungen. Die neuest nachgewiesene ist dort dokumentiert:
<http://budich.org/_zensurstelle-suew/faelschermafia.ssi>

Zum SÜW-Schreiben ist anzumerken:

Deren GF Christian Branzke und der SGL Uwe Blaseg lügen im wesentlichen auf unwahre Schutzbehauptungen dessen sogenannten Rechtsanwaltes Ramon Ferchow ("UIG AE rechtsmißbräuchlich").

Das Verwaltungsgerichtsverfahren gegen die illegalen Geheimhalter SÜW ist im übrigen nach Verhandlungstermin (Dez.2017, 1K1201/15) abgeschlossen und das Urteil alsbald zu erwarten
<http://www.budich.org/_intern/151k1201/index.htm>

Das von der SÜW aufgeführte Zivilgerichtsverfahren 20c454/13<http://budich.org/public/twzencr0.shtml> ist hier einerseits inrelevant und andererseits auf Basis von Straftaten durch das SÜW-Stadtwerk und Rechtsbeugung durch den "Richter" Staudler gegen sach- und Rechtslage erfolgt. Es ist ein Zensururteil was mich als Journalist verbieten will die Wahrheit zu veröffentlichen.

Im Einzelnen:
-SÜW-Lüge: AE Antrag rechtsmißbräuchlich
-SÜW-Lüge: ich diffamiere ...

-SÜW-Lüge: Das Landgericht hätte mittels Berufungsverwerfung die (illegale) Zensur durch das Amtsgericht bestätigt. Richtig ist das ich mangels Geld

keinen Rechtsanwalt innerhalb der RM-Frist bekam. Denn leider ist die Justiz diesbzgl. verfassungswidrig arme-Leute diskrimminierend (Anwaltszwang). Auch hat das LGCB mir illegal PKH verweigert.

-SÜW-Lüge: Die krimminelle SÜW hat beim Rechtsbeuger Staudler mittels Urkundenfälschung und Lügen HAFT gegen mich als Journalist beantragt, 40 Tage gegen die Wahrheit! Aber die Medien jammern über die Türkei. Die Brandenburg-BRD-Rechtsbeugerjustiz ist schlimmer.
Im übrigen hat der DDR-installierte "Richter" Holger S. selbst erkannt das ich NICHT gegen das (illegale) Äußerungsverbot verstoßen habe, er hat krimminell dennoch "Ordnungsgeld" also grundgesetzwidrige Haft angeordnet.
Beweis:<http://budich.org/dossier1/454urts4.gif>
<http://budich.org/public/twzencr0.shtml#suju06>

-SÜW-Lüge: deren Beleidigungsunterstellungen sind Verleumdungen und werden von den lügenden SÜW-Leuten auch nicht begründet, außerdem ist deren Palaver hier nicht sach- und nicht rechtsdienlich, die wollen nur in Stasi-Manier diskreditieren

-SÜW-Lüge: ich hätte eine Vielzahl von Umweltinformationen
von der SÜW erhalten
Tatsache ist das ich nur einen Bruchteil der notwendigen Dokumente von der Beklagten erhalten habe, nämlich nur 3 von ca. 30 (2013-2015). Davon war mindestens eines eine Fälschung (s.o.)

-SÜW-Lüge: die hier gegenständliche AE in Grundwasserdaten
beim LfU (sind sie die Außenstelle der SÜW-Mafia?)
berührt das VG-Verfahren _nicht_. **Aber es wird deutlich das die SÜW-Leute oder ihr cottbuser Kollege T.O.Burgfeld in der LfU-Stellungnahme vom 07.11.2017 gelogen haben**,
denn dort war der Ablehnungsgrund Schutz von "Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Stadtwerke".
Deren Geheimnis ist doch offenkundig das die Dreck-am-Stecken, also kontaminiertes Trink- und evtl. Grundwasser(wofür die nichts können?) haben.
Aber genau deshalb sind Umweltdaten veröffentlichungspflichtig.

Frage:
Wer hat denn nun die den Ablehnungs"grund" Schutz von "*Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Stadtwerke*" erfunden? Die SÜW oder der "Beamte"?

Die SÜW-Stadtwerker wollen mich mit deren rufschädigenden Lügen mich betreffend in Stasimanier verunglimpfen und deren GWÜ, Rechtsverletzungen und mangelhafte Tätigkeit vertuschen. Solches ist illegal und moralisch abartig.

Bedenken Sie bitte auch das es darum geht den Bürgern gutes und gesundes Trinkwasser zu liefern.
In Potsdam haben Sie mit den dortigen kompetenten und seriösen Stadtwerken (habe ich befragt und Auskünfte erhalten) Glück, aber in Lübben(Spreewald) gab es auch schon gammliges TW was mit Coli-Bakterien verseucht war.<http://budich.org/dossier1/twlngwue.htm>
Deshalb marodieren und lügen die SÜW Leute und deren Mafiafreunde.
Wollen Sie das hier Bewohner erkranken?

Entscheiden Sie sich ob Sie Krimminelle (SÜW+RAe: 3*Urkundenfälschung, 2*Prozeßbetrug, 1*falsche eidesstattliche Versicherung ("Meineid")) bei derer illegaler und unbegründter Geheimhaltung von Umweltdaten schützen wollen, oder ob sie seriös und rechtskonform bescheiden wollen.

Das Grundrecht auf Informationsfreiheit gemäß Artikel 5 GG:

"Grundrecht sich aus allgemein zugänglichen Quellen
ungehindert zu unterrichten"
überwiegt dem v.g. unbegründeten Ausschluß-/Ablehnungs"grund".

Und das Umweltinformationsgesetz hat nicht den Schutz staatlicher oder sonstiger Unternehmen (hier der krimminellen SÜW) zum Ziel, sondern die schnelle, barrierefreie und vollständige Information der Bürger zu umweltrelevante Belange.
Insbesondere ist das UIG ein Instrument um der Öffentlichkeit eine Kontrollmacht zu geben und um Umweltgefahren abwehren zu können.

Die o.g. LfU-behördliche Nichtauskunft und Ablehnung meines Akteneinsichtsantrages vom 20.07.2017 ist unbegründet sowie sach- und rechtswidrig.

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
MSR-Ing., Analytiker und Journalist
Tel.03546-8326 Spreestr.38 15907 Lübben
Verfügbar: Verschlüsselung und digitale Signatur mit PGP

CC: auskunftsrechte@correctiv.org; berlin@huffingtonpost.de; brandenburgredaktion@MAZ-online.de; chefredaktion@moz.de ; chefredaktion@pnn.de; Dirk.Ilgenstein@LfU.Brandenburg.de; jagd.form1@budich.org; leserservice@focus-r.de

Anlage

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben

SÜW
ENERGIE ZUM LEBEN

SÜW GmbH Lübben · Bahnhofstraße 30 · 15907 Lübben (Spreewald)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W 1, Obere Wasserbehörde
Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

EINGANG
Landesamt für Umwelt
07. AUG. 2017
Az:

P	S	T1	T2	W1	W2	N	GR

Scan

26965/17/8

Herr Blaseg
☎ 03546-277921
E-Mail: blaseg@stadtwerke-luebben.de

03.08.2017

Antrag auf Akteneinsicht

Sehr geehrte Frau Kotzerke,

unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 26.07.2017 sowie die zwischenzeitlich geführten Telefonate teilen wir Ihnen mit, dass wir eine Einsichtnahme von Herrn Thomas Budich in die Monitoringdaten (Grund- und Rohwasserbeschaffenheit) zum Wasserwerk Lübben nach dem Umweltinformationsgesetz ablehnen.
Die von Herrn Budich geforderte Akteneinsicht ist offensichtlich rechtsmissbräuchlich und verfolgt allein das Ziel, dass die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben in der Öffentlichkeit durch die Darstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen weiterhin diffamiert werden kann, wie dies durch den Antragsteller auch in der Vergangenheit geschehen ist.
Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben befindet sich seit November 2013 in verschiedenen rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Antragsteller, welche alle vom Antragsteller aufgestellte rufschädigende falsche Tatsachenbehauptungen und geforderte Akteneinsicht in Unterlagen der SÜW GmbH Lübben zum Gegenstand haben.
Per Beschluss wurde dem Antragsteller am 15.11.2013 durch einstweilige Verfügung des AG Lübben (Spreewald) zum Aktenzeichen 20 C 454/13 insbesondere untersagt, wörtlich und/oder sinngemäß in der Öffentlichkeit zu behaupten, dass das Trinkwasser, welches von der SÜW geliefert werde, bei den Verbrauchern zu Hautproblemen führen könnte und die Trinkwasserqualität nicht den gesetzlichen Vorgaben entspreche.
Diese Entscheidung wurde mit Urteil des AG Lübben (Spreewald) vom 24.04.2014 zum v. g. Aktenzeichen nochmals bestätigt. Auch die dagegen eingelegte Berufung des jetzigen Antragstellers wurde durch das LG Cottbus verworfen.
Weil der Antragsteller sich nicht an die Entscheidung des AG Lübben (Spreewald) hielt und weiterhin in der Öffentlichkeit die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen zum Zwecke der Rufschädigung der SÜW GmbH Lübben fortsetzte, wurde ihm per Beschluss des AG Lübben (Spreewald) vom 15.05.2014 ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.000,00 € auferlegt.
Der Antragsteller selbst lässt im Rahmen seiner Schriftsätze, welche er in hohe Frequenz an Gerichte und auch sonstige außenstehende Personen per E-Mail richtet, keine Gelegenheit aus, sowohl Richter, als auch Amtsträger und Mitarbeiter der SÜW GmbH Lübben zu beleidigen und gleichzeitig die Behauptung aufzustellen, dass die Wasserqualität in Lübben nicht den gesetzlichen Vorgaben entspreche und die Verantwortung hierfür bei der SÜW lege.

Der Antragsteller forderte bereits in der Vergangenheit diverse Informationen hinsichtlich der Wasserbeschaffenheit in Lübben von der SÜW ein.
Infolge dessen wurden ihm für die zurück liegenden Jahre eine Vielzahl von Umweltinformationen im Zusammenhang mit dem von der SÜW an die Verbraucher gelieferten Trinkwasser erteilt, mit welchen der Antragsteller jedoch stets missbräuchlich umgegangen ist.
Infolge dessen wurde diesseits die weitere Akteneinsicht gegenüber dem Antragsteller verwehrt, weshalb nunmehr beim Verwaltungsgericht Cottbus zum Aktenzeichen VG 1 K 1201/15 ein Verfahren über die Gewährung zur Akteneinsicht, insbesondere auch hinsichtlich der Rohwasserqualität in Lübben, rechtshängig ist. Die SÜW begründet ihren dortigen Klageabweisungsantrag wie auch hier damit, dass die geforderte Akteneinsicht des Herrn Budich offensichtlich missbräuchlich ist und beruft sich dabei unter detaillierter Darstellung der o. g. Vorgänge auf ihr Verweigerungsrecht.
Die Akteneinsicht ist somit auch zusätzlich aus dem Grund abzulehnen, dass eine nun gewährte Akteneinsicht die Durchführung des laufenden Gerichtsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht gefährden würde.
Sollten Sie von uns weitere Informationen zu den v. g. Verfahren und rufschädigenden Behauptungen von Herrn Budich benötigen, stellen wir Ihnen diese selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Branzke
Geschäftsführer

i.V.
Uwe Blaseg
SGL Wasser

Anlage: Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 18.07.2016
Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 08.02.2017

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Service

Scan

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Herrn
Thomas Budich
Spreestr. 38
15907 Lübben

Bearb.: Herr Gerhard Waldner
Gesch-Z.:LFU-S4-0446/104+7#6131/2018
Hausruf: +49 33201 442-350
Fax: +49 33201 442-199
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Gerhard.Waldner@LfU.Brandenburg.de

Potsdam, 9. Januar 2018

Ihr Widerspruch vom 24.11.2017 gegen den Bescheid des LfU vom 07.11.2017 (GZ: LfU_W11-3000/167+3#240495/2017)
Hier: Antrag auf Übersendung einer Kopie der Stellungnahme der SÜW vom 03.08.2017 an das LfU

Sehr geehrter Herr Budich,

Ihr Widerspruch vom 24.11.2017 ist im Landesamt für Umwelt am 28.11.2017 eingegangen. Der Widerspruch wird im Rechtsreferat bearbeitet.

Im Rahmen Ihrer Widerspruchsbegründung haben Sie um Übersendung einer Kopie der Stellungnahme der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW) vom 03.08.2017 gebeten.

Diese Bitte ist gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 29 VwVfG als Antrag auf Akteneinsicht in dieses Schriftstück zu beurteilen. Auf dieser Rechtsgrundlage kann nach dem Ermessen der Behörde im Einzelfall auch zugelassen werden, dass die Kopie eines bestimmten und genau bezeichneten Schriftstücks übersandt wird. Vorliegend wird das Ermessen in diesem Sinne ausgeübt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass diese Stellungnahme zwar von Vertretern der SÜW unterschrieben worden ist, es sich dabei aber offensichtlich um die von Ihnen gewünschte Stellungnahme vom 03.08.2017 handelt. Diese Stellungnahme wird auch im Bescheid des LfU vom 07.11.2017 (Seite 2, 3. Absatz) erwähnt, dort wird allerdings etwas irreführend von einem „anwaltlichen Vertreter" gesprochen, weshalb Sie in der

Landesamt für Umwelt
Abteilung Service

Widerspruchsbegründung (Seite 1) von der Stellungnahme „des SÜW-Anwaltes“ vom 03.08.2017 sprechen.

Die gewünschte Kopie der Stellungnahme vom 03.08.2017 (2 Seiten) ist diesem Schreiben anliegend beigefügt. Die als Anlage zur Stellungnahme vom 03.08.2017 bezeichneten zwei Entscheidungen des Landgerichts Cottbus sind in eigener Angelegenheit ergangen und Ihnen daher bereits bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerhard Waldner

14.08.2018/16.08.2018 **Erfolg am Verwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**:

Meine Klage VG 1K 1163/18 am VG in Cottbus gegen das Landesumweltamt(LfU Cottbus+Potsdam) war erfolgreich.

Es ging dabei um Informationsfreiheit nach Umweltinformationsgesetz bzgl. Umweltdaten-Grundwasser in Lübben(Spreewald). Das LfU hatte, um die kriminellen SÜW Stadtwerke Lübben zu schützen, die Beschaffenheitsdaten unseres Grundwassers, welches die Basis für unser lübbener/steinkirchener-Trinkwasser ist, zunächst rechtswidrig verheimlicht.

Dagegen klagte ich erfolgreich. Die Behörde hat zwischenzeitlich die Informationen freigegeben.
Das LfU muß nun noch die Kosten des Rechtsstreits, also auch meine Aufwendungen, bezahlen.